



Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 214,
Kennwort: „Kleingartenanlage Wiesengrund“ der Stadt Rheine

Festsetzungen gemäß § 9 BBauG in Verbindung mit dem Bundeskleingarten-gesetz

- Die neu angelegten Kleingärten müssen mindestens 300 qm und dürfen höchstens 400 qm groß sein. Von der Bewilligungsbehörde können in Einzelfällen aus planerischen Gründen gerechtfertigte Abweichungen bis 15 v. H. genehmigt werden.
- Die vorgesehene Laubengröße darf nicht mehr als 24 qm Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz betragen (§ 3 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz).
- Die im Bebauungsplan mit einem Erhaltungsgebot gekennzeichneten Bäume sowie der an der nördlichen Plangebietsbegrenzung mit Erhaltungsgebot belegte Grundstückstreifen sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG zu erhalten.
- Die neu zu errichtenden Lauben in Baublock A und B dürfen nur innerhalb eines 10 m breiten Streifens zu den östlichen Begrenzungen der jeweiligen Baublocke aufgestellt werden.
- Im Baublock C dürfen zwischen der örtlichen Begrenzung des Baublockes und der Überschwemmungsgrenze keine Lauben neu errichtet werden.

HINWEISE

- Die Kleingartenanlage soll in ihrem öffentlichen Teil tagüber für jedermann zugänglich sein und damit als Teil öffentlicher Grünanlagen der Erholung der gesamten Bevölkerung dienen.
- Innerhalb der Kleingartenanlage ist das wegebegleitende Grün in Form von Hecken zu erhalten und zu vervollständigen.

Rechtsgrundlagen

- Bundesbaugesetz (BBauG) in der Neufassung vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.79 (BGBl. I S. 949)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung vom 15.09.77 (BGBl. I S. 1763)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.06.84 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.84 (GV NW S. 803)
- Planzeichenverordnung vom 30.07.81 (PlanzV 81 (BGBl. I S. 833)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW S. 475)
- Hauptsatzung der Stadt Rheine vom 29.11.79 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.86
- Städtebauförderungsgesetz (StBauFG) in der Neufassung vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.79 (BGBl. I S. 949)

Im übrigen ist die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 29.12.79 angewendet. (RdErl. d. Innenministers I DZ-7120)

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- 1. Grenzen- und Begrenzungslinien**
- Grenze des räuml. Geltungsbereichs
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Grenze Landschaftsschutzgebiet
 - Überschwemmungsgrenze
 - Baugrenze
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

- 2. Flächen**
- Grünflächen privat
 - Kinderspielfläche
 - Dauerkleingärten
 - Erhaltungsgebot für flächenhafte Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
 - Straßenverkehrsflächen
 - Stellplätze
 - Erhaltungsgebot für Bäume
 - Flächen für Versorgungsanlagen (Umformstation)
 - Baublock A
 - Wasserlauf

II. PLANBESTIMMENDE MASSE

- Verlängerungen
Maße
Breiten
Radien
Parallel
rechtwinklig

III. BESTANDSANGABEN

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- topogr. Umrisslinien
- Nutzungsgrenzen
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Hecken
- vorh. Hauptsammler 80/120 (Mischwassersystem)

Für die Städtebauliche Planung:

Rheine, den 29.8.85

Stadtplanungsamt

gez. Teichler
Dipl.-Ing.

gez. Rehkopf
Techn. Beigeordneter

Die Planunterlagen sowie die Darstellung und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung

Rheine, den 30.9. 1985

Stadtvermessungsamt

gez. Schnippe
Amtsrat
Stadt. Verm.-Direktor

Der Rat der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 01.10. 1985 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen.

Rheine, den 01.10. 1985

gez. Ludger Meier
Bürgermeister

gez. Gunter Thum
Ratsmitglied

gez. Theo Efferl
Schriftführer

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a (2) BBauG hat in der Zeit vom 13.3. 1985 bis einschließlich 03.4. 1985 stattgefunden.

Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt Rheine vom 01.10. 1985 in der Zeit vom 28.10. 1985 bis einschließlich 28.11. 1985 öffentlich ausgelegen.

Rheine, den 29.11. 1985

Der Stadtdirektor
In Vertretung:

gez. Rehkopf
Techn. Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG durch den Rat der Stadt Rheine am 22.7. 1986 als Satzung beschlossen worden

Rheine, den 22.7. 1986

gez. Ludger Meier
Bürgermeister

gez. Gunter Thum
Ratsmitglied

gez. Theo Efferl
Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 12.2. 1987 Az.: 35.2.1-5204- genehmigt worden.

Münster, den 12.2. 1987

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

L.S. gez. Fehmer

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung in der Münsterländischen Volkszeitung am 17.3. 1987 ortsüblich amtlich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Rheine, den 17.3. 1987

Der Stadtdirektor
In Vertretung:

gez. Rehkopf
Techn. Beigeordneter

Stadt Rheine
Bebauungsplan Nr. 214
Kennwort: „Kleingartenanlage Wiesengrund“

Maßstab-1:1000

Übersichtsplan
Maßstab-1:5000

